

§ 6
Vorsatz

(1) Vorsätzlich handelt, wer sich zu der im gesetzlichen Tatbestand bezeichneten Tat bewußt entscheidet.

(2) Vorsätzlich handelt auch, wer zwar die Verwirklichung der im gesetzlichen Tatbestand bezeichneten Tat nicht anstrebt, sich jedoch bei seiner Entscheidung zum Handeln bewußt damit abfindet, daß er diese Tat verwirklichen könnte.

1. Beim **Vorsatz** befindet sich der Täter in einem offenen, direkten und bewußten Widerspruch zu elementaren Grundnormen des gesellschaftlichen Zusammenlebens. Er verfolgt dabei ein bestimmtes deliktisches Ziel, das in einem Straftatbestand durch die Beschreibung der objektiven Tatmerkmale oder durch eine besondere Definition von Zielen und objektiven Tatmerkmalen charakterisiert wird. Vorsätzlich handelt ein Täter, wenn er sich bei seiner Entscheidung zur Tat bewußt ist, daß er gegen die sozialen Grundnormen verstößt. Diese Bewußtheit reicht vom emotionalen Empfinden, Unrechtes zu tun, bis zur klaren Bewertung des Vorhabens, gegen die sozialistische Gesetzlichkeit zu verstoßen. Manche Täter rechtfertigen ihr Verhalten auf die Weise, mit einer ungesetzlichen Handlung „recht getan“ zu haben. Damit wird jedoch die Bewußtheit, sich zu einem sozial-negativen Verhalten entschieden zu haben, nicht aufgehoben. Bei Affekttaten ist diese Selbsterkenntnis über den sozial-negativen Wert des eigenen Verhaltens auf ein Minimum reduziert. Auch hier wird jedoch die Vorsätzlichkeit des Handelns nicht aufgehoben.

2. Das Gesetz unterscheidet zwischen dem **unbedingten** (Abs. 1) und dem **bedingten** Vorsatz (Abs. 2). Beiden ist gemeinsam, daß der Täter sich zur Begehung einer Tat bewußt entscheidet. Die bewußte **Entscheidung zur Tat** ist damit ein grundlegendes Merkmal vorsätzlicher Schuld. Unter Entscheidung zur Tat ist jener psychische Vorgang zu

verstehen, der im Ergebnis der Verarbeitung aller real auf den Täter wirkenden äußeren Bedingungen und aller wirksam gewesenen inneren Faktoren dazu führt, daß der Täter mit selbst ausgewählten, gesteuerten und gelenkten Verhaltensakten anstrebt, ein bestimmtes deliktisches Ziel zu verwirklichen. Im Prozeß der Entscheidung wählt und verwirklicht der Täter von den ihm objektiv gegebenen Verhaltensalternativen die deliktische.

Der Vorsatz enthält stets eine Reihe **subjektiver Elemente**. Dazu gehören: ein bestimmtes Ziel; der Plan oder das Programm, dieses Ziel unter den gegebenen objektiven Umständen zu verwirklichen; der Entschluß zur Verwirklichung des Zieles durch ein entsprechendes Verhalten; das Verfolgen des objektiven Geschehens bis das Ziel erreicht ist und die für die Entscheidung wesentliche Einstellung und Motivation. Der Vorsatz umfaßt daher auch eine Reihe von Kenntnissen über die konkreten Umstände der Tat. Welcher Art diese Kenntnisse sein müssen, ergibt sich aus dem Tatbestand der verletzten Strafrechtsnorm. Sofern im Tatbestand besondere Einstellungen, Motive oder Ziele gefordert werden, sind sie dem Täter nachzuweisen.

3. Der **unbedingte Vorsatz (Abs. 1)** wird dadurch charakterisiert, daß ein Täter sich entschieden hat, ein bestimmtes deliktisches Ziel zu verwirklichen, seine ganze Aufmerksamkeit darauf richtet, dabei planmäßig vorzugehen und alle möglichen Alternativen rechtmäßigen Verhaltens von vornherein